

**Mitteilung des Senats vom 27. Januar 2004****Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung und Zusammenfassung beider Lesungen.

Die Koalitionsvereinbarung vom 30. Juni 2003 sieht für den Bereich Bildung zum Teil Maßnahmen vor, die bereits zum Schuljahresbeginn 2004/2005 umgesetzt sein müssen. Hierzu zählt z. B. die Abschaffung der Orientierungsstufe bei zeitgleicher Einführung des Gymnasiums ab Klasse 5 und der dort so bezeichneten verbundenen Haupt- und Realschule.

Für die Umsetzung eines Teils dieser Maßnahmen bedarf es einer veränderten gesetzlichen Grundlage, die bereits so rechtzeitig in Kraft treten muss, dass die Rechtsverordnung, die das neue Schülerverteilungsverfahren mit Wirkung zum kommenden Schuljahr konkretisiert, zum Zeitpunkt der Durchführung des Aufnahmeverfahrens Anfang März 2004 in Kraft ist.

Spitzenverbände der Gewerkschaften und die nach dem Schulverwaltungsgesetz zu beteiligenden Interessenvertretungen sind um Stellungnahme gebeten worden. Soweit sie sich mit den konkreten Änderungen beschäftigten, sind deren Anregungen soweit wie möglich übernommen worden. Soweit sie allerdings die grundsätzliche Strukturveränderung des bremischen Schulwesens und deren zeitliche Umsetzung, wie es die Koalitionsvereinbarung von 2003 vorsieht, kritisieren, konnten sie nicht berücksichtigt werden.

Die Deputation für Bildung hat dem Gesetzentwurf auf ihrer Sitzung am 22. Januar 2004 zugestimmt.

Der Senat bittet um dringliche Beratung und Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung der Februar-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag).

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes  
und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1****Änderung des Bremischen Schulgesetzes**

Das Bremische Schulgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 1995 S. 129 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst: „§ 19 (weggefallen)“.
  - b) Die Angabe „§ 19 a Übergang in weiterführende Schularten“ wird gestrichen.

- c) Die Angabe zu § 20 wird wie gefolgt gefasst: „§ 20 Sekundarschule“.
  - d) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 23 a Ganztagschule“.
  - e) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 28 a Berufliches Gymnasium“.
  - f) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst: „§ 36 Einschulungsvoraussetzungen“.
  - g) Nach der Angabe zu § 37 werden folgende Angaben eingefügt:  
 „§ 37 a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge  
 § 37 b Übergang von 6 nach 7 im gymnasialen Bildungsgang“.
  - h) Nach der Angabe zu § 67 wird folgende Angabe angefügt:  
 „Teil 7  
 Übergangsvorschriften  
 § 68 Orientierungsstufe und sechsjährige Grundschule  
 § 69 Gymnasien  
 § 70 Haupt- und Realschule  
 § 71 Abschlüsse“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „die Vorklassen sowie“ gestrichen.
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
 „(2) Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Sie ist außerhalb der sechsjährigen Grundschule in Schulzentren mit der Sekundarschule bis zur 10. Jahrgangsstufe und dem Gymnasium bis zur 9. Jahrgangsstufe, in Gesamtschulen oder gemäß Absatz 4 organisiert.  
 (3) Die Sekundarstufe II umfasst die Gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen sowie die ausbildungsvorbereitenden und die doppelqualifizierenden Bildungsgänge. Sie ist in Schulzentren, in der Regel mit Gymnasialer Oberstufe und beruflichen Schulen, in Gymnasialen Oberstufen oder in beruflichen Schulen oder gemäß Absatz 4 organisiert.“
3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Schularten sind
- 1. als allgemein bildende Schulen
    - a) die Grundschule
    - b) die Sekundarschule
    - c) das Gymnasium
    - d) die Gesamtschule
    - e) die Sonderschule
    - f) das Förderzentrum
    - g) die Schule für Erwachsene
  - 2. als berufliche Schulen
    - a) die Berufsschule
    - b) die Berufsfachschule
    - c) die Berufsaufbauschule
    - d) die Fachoberschule
    - e) das Berufliche Gymnasium
    - f) die Fachschule“.

4. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4.“
    - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 

„Sie kann als Schulversuch um die Jahrgangsstufen 5 und 6 erweitert werden.“
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 6 ersetzt:
    - „(2) Die Grundschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten und entwickelt die unterschiedlichen Fähigkeiten in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. Grundlage der Unterrichtsgestaltung sind die individuellen Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen kognitiven, sozialen, emotionalen und motorischen Voraussetzungen. Eine enge Kooperation mit den Institutionen des Elementarbereichs soll einen bestmöglichen Übergang der einzelnen Schülerinnen und Schüler in den schulischen Bildungsweg sichern.
    - (3) Die Grundschule bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Fortsetzung ihres Bildungsweges in weiterführenden Bildungsgängen vor.
    - (4) Der Unterricht in der Grundschule kann jahrgangsstufenübergreifend erteilt werden. Er kann auch jahrgangsstufenunabhängig der individuellen Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler entsprechend organisiert werden.
    - (5) Die Grundschule soll verlässliche Schulzeiten im Umfang von fünf Stunden täglich mit einer gleichmäßigen Verteilung der Unterrichts-, Lern-, Spiel- und Betreuungszeiten vorsehen. Die Schule legt die nähere Ausgestaltung des Zeitrahmens in Wochenstrukturplänen in eigener Verantwortung fest.
    - (6) Das Nähere über die Organisation der Grundschule, über die Einstufung in Lerngruppen und über die Höchstverweildauer regelt eine Rechtsverordnung.“
5. §§ 19 und 19 a werden aufgehoben.
6. § 20 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 20 Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule

  - (1) Die an die Grundschule anschließenden Schularten sind die Sekundarschule und die Gesamtschule mit den Jahrgangsstufen 5 bis 10 sowie das Gymnasium. Sie vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Grundbildung unter Einbeziehung der Bedingungen der Wirtschafts- und Arbeitswelt, ermöglichen eine individuelle Schwerpunktbildung und bieten eine an der persönlichen Leistungsfähigkeit orientierte Förderung. Sie befähigen die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in einer Berufsausbildung oder in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Im Einzelnen stellen sich die Schularten wie folgt dar:
    1. Sekundarschule
 

Die in der Sekundarschule grundsätzlich in Klassenverbänden zusammengefassten Schülerinnen und Schüler nehmen in den Jahrgangsstufen 7 und 8 in bestimmten Fächern an Kursen oder Lerngruppen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen teil. Ab der Jahrgangsstufe 9 findet der Unterricht in abschlussbezogenen, nach der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler gebildeten Klassen mit nachstehenden Schwerpunkten und Abschlüssen statt:

      - a) Schwerpunkt zur Erlangung der Berufsbildungsreife
 

In den gemeinsam von der Sekundarschule und der beruflichen Schule in enger Kooperation mit Betrieben gestalteten Klassen 9 und 10 werden

allgemein bildende Inhalte mit berufspraktischen Erfahrungen verbunden. Dieser Schwerpunkt schließt mit der erweiterten Berufsbildungsreife (erweiterter Hauptschulabschluss) ab. Die einfache Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss) wird mit der Versetzung in die 10. Jahrgangsstufe ausgesprochen. Verlässt der Schüler oder die Schülerin in diesem Schwerpunkt am Ende der 9. Jahrgangsstufe ohne Versetzungsentscheidung die Sekundarschule, ist eine Prüfung Voraussetzung für den Erwerb der einfachen Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss).

#### b) Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses

In den Klassen 9 und 10 vermittelt die Sekundarschule vertieftes Wissen in allgemein bildenden Fächern und ermöglicht individuelle Schwerpunktsetzungen in qualifizierenden Wahlpflichtprofilen und Maßnahmen zur Berufsorientierung. Dieser Schwerpunkt schließt mit dem Mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss) ab.

### 2. Gymnasium

Das Gymnasium führt zu einer vertieften Allgemeinbildung. Es orientiert auf Studium und Beruf und ermöglicht individuelle Schwerpunktsetzungen. Im Rahmen des achtjährigen Bildungsganges Gymnasium, der in der Jahrgangsstufe 12 zum Abitur führt, kann am Gymnasium auch der Mittlere Schulabschluss erworben werden. Der Mittlere Schulabschluss wird innerhalb der Gymnasialen Oberstufe am Ende der Eingangsphase mit der Versetzung in die Qualifikationsphase erworben. Verlässt der Schüler oder die Schülerin am Ende der Eingangsphase ohne Versetzungsentscheidung das Gymnasium, ist eine Prüfung Voraussetzung für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.

### 3. Gesamtschule

Der Unterricht in der Gesamtschule berücksichtigt im Rahmen einer für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Grundbildung die Neigungen und die Lernfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler durch zunehmende Differenzierung. Die Integrierte Stadtteilschule ist eine Gesamtschule mit besonderem pädagogischen Profil, indem sie die Integration durch überwiegend gemeinsame Unterrichtung aller Schülerinnen und Schüler im Sinne von Satz 2 mit der Öffnung der Schule zum Stadtteil verbindet. Die grundsätzlich in Klassenverbänden zusammengefassten Schülerinnen und Schüler nehmen in bestimmten Fächern an Kursen oder Lerngruppen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen teil. Sie erwerben den Gesamtschulabschluss und entsprechend dem jeweiligen Leistungsprofil die Abschlüsse der Sekundarschule oder die Berechtigung des Zugangs in die Gymnasiale Oberstufe. Im Rahmen von Schulversuchen kann Schülerinnen und Schülern der Gesamtschule ermöglicht werden, das Abitur bereits am Ende der Jahrgangsstufe 12 abzulegen; der Erwerb der jeweiligen Berechtigungen und die Voraussetzungen für ihn wird durch den Schulversuch geregelt.

(2) In den Schularten der Sekundarstufe I können nach Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde auch an einzelnen Schulen bilinguale Bildungsgänge angeboten werden.

(3) Unbeschadet der Regelung zur einfachen Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss) und zum Mittleren Schulabschluss im Gymnasium werden die Abschlüsse nach Absatz 1 durch eine Prüfung erworben."

### 7. § 21 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 21 Gymnasiale Oberstufe

(1) Die Gymnasiale Oberstufe beginnt mit der einjährigen Einführungsphase. Ihr folgt die zweijährige Qualifikationsphase. Der Unterricht ist in einem System von verbindlichen und fakultativen Unterrichtsveranstaltungen mit individuellen, wählbaren Profilen und Schwerpunktbildungen organisiert. Der Unterricht schließt mit der Abiturprüfung ab. Das Nähere über die Kursbelegungsverpflichtungen und die Höchstverweildauer regelt eine Rechtsverordnung.

(2) Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin nach dem Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase die Gymnasiale Oberstufe, kann er oder sie den theoretischen Teil der Fachhochschulreife durch eine Prüfung erwerben."

8. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a Ganztagschulen

(1) Die Schularten der §§ 18 bis 23 können auch als Ganztagschulen betrieben werden.

(2) Wird eine Schule ganz oder zum Teil als Ganztagschule betrieben, ist die Wahrnehmung des entsprechend gekennzeichneten Angebots mindestens für ein Schuljahr verpflichtend, wenn sich die Erziehungsberechtigten für dieses Angebot entschieden haben. § 58 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere über die Dauer des täglichen Unterrichtsbetriebs und über die Dauer der Verpflichtung der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler, wenn sie länger als ein Jahr beträgt, regelt eine Rechtsverordnung.“

9. § 24 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere über die Dauer der Bildungsgänge, die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere über die Berücksichtigung von Berufsausbildung und Berufstätigkeit, und über die Ausbildung sowie die begleitende Berufstätigkeit regelt eine Rechtsverordnung.“

10. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a Berufliches Gymnasium

(1) Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in Fachrichtungen und vermittelt den Schülerinnen und Schülern allgemeine und berufsbezogene Unterrichtsinhalte und Kompetenzen. Der Bildungsgang dauert drei Jahre. Er beginnt mit einer einjährigen Einführungsphase. Ihn folgt die zweijährige Qualifikationsphase. Das Berufliche Gymnasium schließt mit einer Abiturprüfung ab. Das Nähere über die Kursbelegungsverpflichtungen in den jeweiligen Fachrichtungen und die Höchstverweildauer regeln Rechtsverordnungen.

(2) Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin des Beruflichen Gymnasiums am Ende der Eingangsphase ohne Versetzungsentscheidung den Bildungsgang, ist eine Prüfung Voraussetzung für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.

(3) Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin nach dem Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase das Berufliche Gymnasium, kann er oder sie den theoretischen Teil der Fachhochschulreife durch eine Prüfung erwerben.“

11. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Nähere über die Ausbildung in den beruflichen Schulen und in den ausbildungsvorbereitenden und doppelqualifizierenden Bildungsgängen, über die Zulassung zu ihnen und über das Probejahr oder Probehalbjahr nach dem Eintritt in diese Bildungsgänge wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

12. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Einschulungsvoraussetzungen

(1) Vor der Ersteinschulung der Kinder in eine Schule im Lande Bremen findet eine Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachstandserhebung) sowie eine schulärztliche Untersuchung statt, an denen teilzunehmen jedes Kind auch vor Beginn seiner Schulzeit verpflichtet ist.

(2) Kinder und Jugendliche, deren Ersteinschulung in eine höhere als die erste Jahrgangsstufe erfolgen soll, sind nur dann verpflichtet, vor ihrer Einschulung an den Untersuchungen nach Absatz 1 teilzunehmen, wenn sie noch nicht in der Bundesrepublik eine öffentliche Schule oder eine private Ersatzschule besucht haben.“

13. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der schulische Bildungsweg fängt mit Beginn der Schulpflicht in der Grundschule an, sofern nicht die Aufnahme in eine Sonderschule erfolgt. Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Land der Bundesrepublik zur Schule gegangen sind, werden in eine Jahrgangsstufe einer Schulart

aufgenommen, die dem bisherigen Schulbesuch entspricht. Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, beginnen ihre Schulzeit mit einem mehrmonatigen Sprachförderkurs, nach dessen erfolgreicher Teilnahme sie in die Jahrgangsstufe überwechseln, der sie bereits zu Beginn zugeordnet wurden. Das Nähere über die Anforderungen an die Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die Einschulung regelt eine Rechtsverordnung.“

b) Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann bestimmen, dass in einzelnen Jahrgangsstufen eine Überführung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen ist.“

14. Nach § 37 werden folgende §§ 37 a und 37 b eingefügt:

„§ 37 a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Grundschule und unter Berücksichtigung der Empfehlung der Grundschule den weiteren Bildungsgang für ihr Kind. Die Empfehlung bezieht sich auf den weiteren Bildungsweg

1. in der Sekundarschule oder
2. im Gymnasium.

Beide Empfehlungen schließen die Berechtigung zum Besuch der Gesamtschule ein. Nehmen die Erziehungsberechtigten nicht an der Beratung teil, ist die Empfehlung der Grundschule verbindlich.

(2) Am Ende der Jahrgangsstufe 6 entscheidet die Grundschule auf der Grundlage der erbrachten Leistungen über die Berechtigung zum Besuch weiterführender Bildungsgänge. Das Nähere über Inhalt und Verfahren regelt eine Rechtsverordnung.

§ 37 b Übergang von der Jahrgangsstufe 6 nach 7 im gymnasialen Bildungsgang

Nach der Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums muss der Schüler oder die Schülerin diesen Bildungsgang verlassen, wenn er oder sie nicht versetzt worden ist und das Notenbild im Versetzungszeugnis nicht nur eine wahrscheinlich vorübergehende Leistungsschwäche erkennen lässt. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung.“

15. § 38 Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

16. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Jahres. Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Fachaufsicht auf der Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das fünfte Lebensjahr vollenden, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten ebenfalls zum 1. August desselben Jahres schulpflichtig, sofern die Grundschule feststellt, dass das Kind hinsichtlich seiner sprachlichen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten durch den Unterricht und das übrige Schulleben nicht überfordert werden wird.“

17. Nach § 67 wird folgender Teil 7 angefügt:

„Teil 7

Übergangsvorschriften

§ 68 Orientierungsstufe und sechsjährige Grundschule

(1) Schüler und Schülerinnen, die sich am 25. Februar 2004 in der Orientierungsstufe befinden, durchlaufen sie bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 und



gehen anschließend in die Hauptschule, oder in die Realschule oder in das Gymnasium über, das nach der 13. Jahrgangsstufe mit dem Abitur abschließt.

(2) Am Ende der Jahrgangsstufe 5 geben die Lehrerinnen und Lehrer den Erziehungsberechtigten eine Einschätzung ihrer Kinder bezogen auf die für sie geeignete weiterführende Schulart. In der Jahrgangsstufe 6 informieren die Lehrerinnen und Lehrer die Erziehungsberechtigten regelmäßig über die Lernentwicklung ihrer Kinder. Die Schule gibt ihnen unter Zugrundelegung des Notenbildes und des Lern- und Arbeitsverhaltens eine Empfehlung für die Wahl der weiterführenden Schulart. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten entgegen der Empfehlung, so ist im Falle der Elternentscheidung für den gymnasialen Bildungsgang die Zulassung vom Bestehen einer Prüfung abhängig, in der die Eignung für diese Schulart festgestellt wird. Wählen die Eltern die Schulart der Realschule, so gilt diese Entscheidung auch bei Abweichung von der Empfehlung der Schule, sofern die Eltern das Beratungsangebot der Schule wahrgenommen haben. Das Nähere über Inhalt und Verfahren der Empfehlung und der Prüfung regelt eine Rechtsverordnung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich am 25. Februar 2004 in der Jahrgangsstufe 5 oder 6 des Schulversuchs der sechsjährigen Grundschule befinden.

#### § 69 Gymnasien

Schüler und Schülerinnen, die zum Schuljahr 2003/2004 den gymnasialen Bildungsgang besuchen oder aus der Orientierungsstufe in den gymnasialen Bildungsgang übergehen, der am Ende der Jahrgangsstufe 13 mit dem Abitur abschließt, durchlaufen ihn noch bis einschließlich dieser Jahrgangsstufe. Müssen sie eine Jahrgangsstufe wiederholen, müssen sie in den Bildungsgang, der am Ende der Jahrgangsstufe 12 mit dem Abitur abschließt, wechseln, sofern keine Jahrgangsstufe mit dem längeren Bildungsgang nachfolgt; die Zuordnung zur Jahrgangsstufe regelt eine Rechtsverordnung

#### § 70 Haupt- und Realschule

Schüler und Schülerinnen, die zum Schuljahr 2003/2004 die Hauptschule oder die Realschule besuchen oder aus der Orientierungsstufe in diese Schularten übergehen, durchlaufen sie bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 10; für diese Schülerinnen und Schüler gelten die Bestimmungen für die Hauptschule und für die Realschule weiter. Müssen Schülerinnen und Schüler der Hauptschule und der Realschule eine Jahrgangsstufe wiederholen, müssen sie in den Bildungsgang der Sekundarschule wechseln, sofern keine Jahrgangsstufe in der Struktur der Haupt- oder Realschule nachfolgt; die Zuordnung zur Jahrgangsstufe regelt eine Rechtsverordnung.

#### § 71 Abschlüsse

(1) Unbeschadet der Regelungen über die durch Prüfung zu erwerbenden Abschlüsse und Berechtigungen nach § 20 können ab Schuljahresende 2005/2006 nachstehende Abschlüsse und Berechtigungen nur aufgrund einer Prüfung erworben werden:

1. in der Hauptschule der erweiterte Hauptschulabschluss;
2. in der Realschule der Mittlere Schulabschluss (Realschulabschluss);
3. in der Gesamtschule der Gesamtschulabschluss mit den nach den jeweiligen Leistungsprofilen zu erwerbenden weiteren Berechtigungen des erweiterten Hauptschulabschlusses, des Realschulabschlusses und der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums, solange die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I noch zu diesen alten Abschlüssen führen;
4. im Gymnasium der Mittlere Schulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10, wenn der Schüler oder die Schülerin den Bildungsgang nicht in der Gymnasialen Oberstufe fortsetzt, sowie der theoretische Teil der Fachhochschulreife beim Verlassen der Gymnasialen Oberstufe nach dem Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase.

(2) Im Beruflichen Gymnasium setzt der Erwerb des theoretischen Teils der Fachhochschulreife beim Verlassen dieses Bildungsganges nach § 28 a Abs. 3 erst ab Schuljahresende 2005/2006 eine Prüfung voraus.

(3) Für die Prüfungen gilt § 40 entsprechend.

## Artikel 2

### Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Das Bremische Schulverwaltungsgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 342, 1995 S.129 – 223-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Kapazität der einzelnen Bildungsgänge wird von den Stadtgemeinden festgesetzt. Maßgebend sind im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen der jeweilige pädagogische Anspruch des Bildungsganges und die räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Schule. Die Kriterien der Kapazitätsfestsetzung und die generellen, auch pädagogisch bedingten maximalen Klassen- oder Lerngruppengrößen kann eine Rechtsverordnung regeln. Die untere vertretbare Grenze der Auslastung der Bildungsgänge an den Schulstandorten wird durch die Stadtgemeinden festgesetzt.

(3) Die Grundschülerinnen und -schüler werden nach Anmeldung in der regional zuständigen Grundschule durch die Konferenz der Grundschulen der Region einer wohnortnahen Grundschule zugewiesen. Anträge auf Zuweisung in eine Grundschule außerhalb der Wohnregion können berücksichtigt werden, sofern dort noch Kapazitäten frei sind; sie sind im Rahmen der Kapazitäten zu berücksichtigen, sofern es sich um eine sechsjährige Grundschule oder eine Ganztagsgrundschule handelt.

(4) Nach dem Besuch der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten innerhalb der Stadtgemeinden die Schule, die ihr Kind besuchen soll. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit oder ist sie niedriger als der für die Bildung einer Klasse, Gruppe oder Jahrgangsstufe festgelegte Mindestwert, kann die Aufnahme abgelehnt werden.“

2. Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Stehen in einer anderen Schule derselben Schulart in zumutbarer Entfernung Plätze zur Verfügung, werden abgewiesene Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung des Zweit- und Drittwunsches sowie altersangemessener Schulwege im erforderlichen Umfang dort aufgenommen; steht in zumutbarer Entfernung keine Schule mit derselben Schulart zur Verfügung, kann der Schüler oder die Schülerin einer anderen Schulart, die dieselbe abschließende Berechtigung vermittelt, zugewiesen werden.

(6) Bei der Entscheidung über die Aufnahme können nach Aufnahme derjenigen Schülerinnen und Schüler, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde, aus den Schulen Schülerinnen und Schüler vorab aufgenommen werden, mit denen die aufnehmende Schule eine von der Fachaufsicht anerkannte enge pädagogische Zusammenarbeit pflegt. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung nach der Länge des Schulweges, nach durch die jeweilige Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirken oder nach besonderen Zuordnungen von Schulen zu der aufnehmenden Schule. Bei Gesamtschulen kann die Aufnahme auch durch Kriterien bestimmt werden, die eine gleichmäßige Aufteilung der Schülerinnen und Schüler nach ihren Leistungen ermöglicht. Die Rechtsverordnung regelt zudem neben den Kriterien für die Härtefälle das Nähere zum Aufnahmeverfahren.

(7) Bei Bildungsgängen, die in ihrem Angebot oder in ihrer das Angebot prägenden Struktur in einer Stadtgemeinde nur einmal vorhanden sind, und bei Bildungsgängen der beruflichen Schulen finden die Aufnahmekriterien nach Absatz 6 Satz 2 bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern keine Berücksichtigung.“

## Artikel 3

### In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 25. Februar 2004 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nr. 16 Buchstabe b tritt am 1. August 2005 in Kraft.



## *Begründung*

### **I Allgemeines**

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen beschränken sich überwiegend auf die Regelungen, die zum Anfang dieses Jahres in Kraft getreten sein müssen, um die Neustrukturierung der Jahrgangsstufen 5 und 6 zum Schuljahresbeginn 2004/2005 umgesetzt zu haben. Ferner sind in Folge dessen die neuen Schularten zu definieren und solche Regelungen wie die Einführung der Abschlussprüfungen am Ende der Sekundarstufe I zu schaffen, um die Betroffenen hinreichend Zeit zu geben, sich darauf vorzubereiten.

Weitere erforderliche Änderungen werden einem zweiten Verfahren zugeführt werden.

### **II Zu den Vorschriften im Einzelnen**

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 16)

Nach der Koalitionsvereinbarung vom September vergangenen Jahres sollen die Vorklassen ab dem Schuljahr 2005/2006 entfallen. Die Änderung des § 16 des Schulgesetzes wie auch als Folgeänderung die Änderung des § 18 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 4 a) entsprechen dieser Vorgabe dem Grunde nach. Durch die Regelung des versetzten In-Kraft-Tretens des Artikels 3 Abs. 3 wird die zeitliche Abfolge geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 17)

Die Änderung des § 17 ist die Folgeänderung der inhaltlichen Änderungen der bremischen Schulstruktur sowie, was die Aufnahme des Förderzentrums als eigene Schulart angeht, eine überfällige Ergänzung.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 18)

Mit dieser Vorschrift wird, aufbauend auf die bisherige Regelung, der Auftrag der Grundschule erweitert und hierbei insbesondere die Notwendigkeit der Kooperation mit den Institutionen des Elementarbereichs betont. Auf den Wegfall der Vorklasse in Absatz 1 ist bereits in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 hingewiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§§ 19, 19 a)

Mit der Streichung des § 19 wird die Orientierungsstufe abgeschafft. Gleichzeitig muss die Regelung des § 19 a wieder aufgehoben werden, die ein neues Verfahren für den Übergang nach der Orientierungsstufe vorsah. Mit der Übergangsregelung des Artikels 3, § 2 wird für diejenigen, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in der Orientierungsstufe befinden, eine neue Regelung für den Übergang in die weiterführenden Schulen getroffen. Sie gilt damit für die letzten beiden Jahrgangsstufen der Orientierungsstufe.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 20)

Aufgrund der Koalitionsvereinbarung gibt es eine verbundene Haupt- und Realschule. Diese soll „Sekundarschule“ heißen. Dies und auch die modifizierten inhaltlichen Akzentuierungen machen eine Änderung des „Obersatzes“ des § 20 Abs. 1 erforderlich.

Absatz 1 Nr. 1 beschreibt die Struktur sowie die inhaltlichen Schwerpunkte der Sekundarschule. Aufgrund der Koalitionsvereinbarung sollen im Haupt- und Realschulbildungsgang eines Schulzentrums die Schülerinnen und Schüler zukünftig ab Klasse 5 gemeinsam, in Klassenstufe 7/8 mit äußerer Leistungsdifferenzierung entsprechend den KMK-Regelungen unterrichtet werden. Die Klassenstufen 9 und 10 werden abschlussbezogen als Real- bzw. Hauptschulbildungsgänge organisiert, um eigenständige Profile herauszubilden.

Der neue Name dieser Schule sowie die modifizierte inhaltliche Schwerpunktsetzung lassen auch eine veränderte Bezeichnung der Abschlüsse als sinnvoll erscheinen. Die alten Bezeichnungen sind u. a. auch wegen der überregionalen Bekanntheit in Klammern beigefügt.

Absatz 1 Nr. 2 präzisiert den Auftrag des Gymnasiums. Das veränderte Gymnasium, verbunden mit den künftig mit Prüfungen zu erwerbenden Abschlüssen macht eine umfassendere Definition dieser Schulart erforderlich.

Absatz 1 Nr. 3 präzisiert den Auftrag der Gesamtschule. Der Wegfall der Orientierungsstufe sowie die neuen Abschlüsse erfordern eine Überarbeitung der geltenden Bestimmungen. Inhaltlich ist lediglich eine klarstellende Präzisierung hinzugefügt worden.

Mit dem Absatz 2 soll den bilingualen Schulen der Charakter eines Schulversuches genommen werden.

Was den Erwerb der Abschlüsse nach der alten Bildungsgangstruktur angeht, wird auf die Übergangsregelung (Artikel 3 § 5) verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 21)

Die Gymnasiale Oberstufe umfasst unverändert drei Jahrgangsstufen. Dementsprechend beginnt sie im Bildungsgang, der nach der 12. Jahrgangsstufe zum Abitur führt, bereits mit der 10. Jahrgangsstufe. Die grundlegende inhaltliche Definition des Gymnasiums ist bereits mit § 20 Abs. 1 Nr. 2 vorgenommen, so dass insoweit an dieser Stelle nur noch die besondere Form der Kursstruktur beschrieben zu werden braucht. Die neu aufgenommene Rechtsverordnungsermächtigung ist die Grundlage für die Umsetzung einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über die rechtsförmlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Gymnasialen Oberstufe.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 23 a)

Diese Regelung dient der Klarstellung, dass die Wahrnehmung eines Angebots zugleich eine Verpflichtung mit sich bringt.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 24 Abs. 5 Satz 2)

Notwendige Erweiterung der Verordnungsermächtigung.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 28 a)

Wie die entsprechende Ergänzung in § 17 ist dies keine unmittelbare Folge der Koalitionsvereinbarung, aber mit Blick auf die Existenz dieser Schulart eine überfällige Ergänzung des Gesetzes. Zudem bedarf es auch hier einer Regelung zur integrierten Fachhochschulreife sowie des Erwerbs der Berechtigung „Mittlerer Schulabschluss“ entsprechend der Regelung im Gymnasium.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 33 Abs. 1)

Die bisherige Ermächtigungsgrundlage für die Probejahrregelung in den beruflichen Schulen fand sich in § 37 Abs. 6. Dort war sie gemeinsam mit der für die allgemein bildenden Schulen verankert. Mit der Streichung jenes Absatzes bedarf es einer Rechtsverordnungsermächtigung an der Stelle, wo sie systematisch hin gehört.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 36)

Aufgrund der Koalitionsvereinbarung sollen spätestens ein Jahr vor Schuleintritt – im Kindergarten deutlich früher – alle Kinder an einer Überprüfung ihrer sprachlichen Fähigkeiten teilnehmen. Wenn sie die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, werden ihnen mehrmonatige verbindliche Deutschförderkurse angeboten, damit sie bei Schuleintritt dem Unterricht folgen können. Kinder, die an diesem Angebot nicht teilgenommen haben oder als Seiteneinsteiger mit unzureichenden Deutschkenntnissen in bremische Schulen eintreten, beginnen ihre Schulzeit in Deutsch-Vorbereitungsklassen.

Das Schulgesetz kann nur für den Bereich verbindliche Regelungen setzen, die den Schulbereich regeln. Eine Sprachüberprüfung im Elementarbereich muss im Rahmen des für dieses Rechtsgebiet zuständigen Bundesrechts realisiert werden.

Die konkreten schulischen Folgen aus der Sprachstandserhebung regelt § 37.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 37)

Die Modifizierung des Absatzes 1 des § 37 steht zum einen in Verbindung mit der Abschaffung der Vorklasse und dient zugleich dem Bemühen, die Einschulung der Kinder möglichst früh zu gewährleisten. Deswegen wird auf die mit formalen Konsequenzen verbundene Ermittlung der Lernausgangslage verzichtet und die bisher bestehende (in der Praxis sowieso kaum relevante) Variante der Zurückstellung auf eindeutige Ausnahmefälle beschränkt (§ 53).

Zum anderen erfahren die von der Koalitionsvereinbarung vorgesehenen Sprachförderkurse ihre rechtliche Grundlage.

Mit der Ergänzung des Absatzes 4 wird dem Senator für Bildung und Wissenschaft durch den Gesetzgeber ausdrücklich eingeräumt, für einzelne Jahrgangsstufen nur auf eine einvernehmliche Überführung zu bestehen. Dies ist vorgesehen für die Jahrgangsstufen 6 und 7 des Gymnasiums, um den Basisjahrgängen der neuen Schularten die Chance einzuräumen, in den zusammengeführten Klassenverbänden in einem gesicherten Rahmen die Lernfähigkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler zu ermitteln.

In der neuen Struktur wird es kein Probejahr im allgemein bildenden Bereich mehr geben. Sie wird es nur noch in den kurzen beruflichen Bildungsgängen geben. Daher kann der bisherige Absatz 6 entfallen bei gleichzeitiger Ergänzung des § 33.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§§ 37 a, 37 b)

Der neue § 37 a ist regelt den Übergang aus der Grundschule in das jetzt mit der Jahrgangsstufe 5 beginnende System der weiterführenden Schulen. Da das Verfahren bereits zum kommenden Schuljahr praktiziert werden soll, ist diese Regelung jetzt erforderlich.

Das am Ende der Jahrgangsstufe 4 maßgebende Entscheidungsrecht der Eltern rechtfertigt sich nur dann, wenn die Eltern vorher die Beratung der Schule in Anspruch nehmen, die ihr Kind im Regelfall vier Jahre pädagogisch gefördert, betreut und beobachtet hat. Wenn eine solche Beratung nicht in Anspruch genommen wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Eltern eine solide eigene Einschätzung treffen können. In solchen Fällen muss dann die pädagogische Empfehlung der Grundschule Vorrang haben.

Das erste Schuljahr des Gymnasiums wird nicht mehr ein Probejahr sein, vielmehr sollen alle Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sich für den gymnasialen Bildungsgang entschieden haben, grundsätzlich zwei Jahre im Klassenverband des Gymnasiums verbleiben. Erst am Ende der Jahrgangsstufe 6 wird über den Verbleib im Gymnasium entschieden. Wie bisher nach dem Probejahr soll nicht eine „einfache“ Nicht-Versetzung zum verpflichtenden Verlassen des Gymnasiums führen, sondern ein Notenbild mit besonders gravierenden Schwächen.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 38 Abs. 3)

Folgeänderung der neuen Abschlussregelung in § 20 Abs. 1 Nr. 1 a.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 53)

Es ist bildungspolitisches Ziel, den Besuch der Schule möglichst früh beginnen zu lassen. Daher wird für alle 5-Jährigen die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, auf Antrag der Eltern eingeschult zu werden. Dies setzt jedoch eine entsprechende Entscheidung der Grundschule voraus, die sich hierbei der Überprüfung durch geeignete Institutionen, ganz regelmäßig der durch das Gesundheitsamt bedient. Diese Regelung tritt jedoch erst mit Wirkung zum Schuljahr 2004/2005 in Kraft (siehe Artikel 3). Dem genannten politischen Zweck dient auch die Beschränkung der bisherigen nahezu bedingungslosen Möglichkeit der Zurückstellung um ein Jahr auf Ausnahmefälle, wenn sie vom Gesundheitsamt als solche eingeschätzt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (Teil 7)

§ 68

Diese Regelung übernimmt modifiziert des bisherigen § 19 a des Schulgesetzes.

§ 71

Am Ende des Schuljahres 2005/2006 sind Prüfungen verbindlich für den Erwerb aller Abschlüsse und ihnen gleichgestellten Berechtigungen. Dies gilt auch für das auslaufende System.

Die Entscheidung zur Einführung von Abschlussprüfungen bereits im noch bestehenden System verbunden mit dem sich überlappenden Übergang der alten und neuen Struktur macht eine differenzierte Übergangsregelung zu den Abschlüssen erforderlich.

## **Zu Artikel 2**

### **§ 6 Abs. 2**

Die Formulierungen sind der Einstieg in das Modell der stadtweiten Anwählbarkeit der Standorte ab Jahrgangsstufe 5. Mit der Übernahme dieser Regelungen in das Schulverwaltungsgesetz werden die bestehenden Ortsgesetze obsolet.

Kapazitätsbildende Kriterien können nur der durch die Klassenfrequenz äußerlich manifestierte pädagogische Anspruch eines Bildungsganges und die räumlichen Möglichkeiten sein.

### **§ 6 Abs. 3**

Diese Regelung entspricht im Prinzip der geltenden Praxis. Eine Ausnahme gilt für die Ganztagschule und die sechsjährige Grundschule. Hier ist im Rahmen der Kapazitäten der Elternwunsch zu berücksichtigen.

### **§ 6 Abs. 4**

Hiermit wird das Prinzip der stadtweiten Anwählbarkeit festgeschrieben.

### **§ 6 Abs. 5**

Diese Regelung soll soweit, wie möglich die Berücksichtigung des Elternwillens gewährleisten. Wenn sich die Wahl eines Bildungsganges im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nicht realisieren lässt, bleibt der Anspruch auf Zuweisung zu einer Schule bestehen, die dieselbe abschließende Berechtigung vermittelt. Dies wird relevant bei den Gesamtschulen, deren Zahl begrenzt ist; letztlich nicht aufgenommene Bewerber und Bewerberinnen werden in das gegliederte System aufgenommen, weil alle Berechtigungen, die die Gesamtschule vermittelt, auch dort erworben werden können. Nicht hingegen kann bei Kapazitätsengpässen im Gymnasium auf die Gesamtschule verwiesen werden, weil das Abitur dort nicht erworben werden kann. Die Stadtgemeinden sind daher insoweit verpflichtet, ein Gymnasialangebot entsprechend der Nachfrage vorzuhalten.

### **§ 6 Abs. 6 und 7**

Diese Absätze geben die Grundprinzipien für die Entscheidung über die Aufnahme in eine bestimmte Schule vor, die näher in einer Rechtsverordnung (Aufnahmeverordnung) konkretisiert werden. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Länge des Schulweges, das jedoch nach Maßgabe der Aufnahmeverordnung Durchbrechungen erfahren kann. So kann der politischen Schwerpunktsetzung entsprechend ein Teil der Schülerplätze unabhängig von der Länge des Schulweges vergeben werden, wie es an anderen Schulen andere Setzungen erfordert, weil die örtliche Lage einzelner Schulen (z. B. Randlage) andere Prioritäten notwendig macht.

## **Zu Artikel 3**

Das rückwirkende In-Kraft-Treten zum Datum der voraussichtlichen Beschlussfassung in der Bürgerschaft ist erforderlich, um dann auch die Aufnahmeverordnung, die das zum Beginn des März anlaufende Aufnahmeverfahren regeln wird, zeitgerecht in Kraft setzen zu können.